

Amt: Planungsamt
AZ: 6126(16)01.1

Vorlage Nr. 024/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Imsen/Wispenstein	16.11.2016
Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschusses	28.11.2016
Verwaltungsausschuss	29.11.2016
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	20.12.2016

Bebauungsplan Nr. 1 "Wegelange" (1. Änderung), OT Wispenstein;
- Behandlung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Das Auslegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 13.06.2016 bis einschließlich 13.07.2016 stattgefunden. Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

I. Der Landkreis Hildesheim, Vorbeugender Brandschutz, hält die Berücksichtigung der nachstehenden Forderungen für erforderlich:

1. Zu dem Baugrundstück müssen gemäß § 4 NBauO sowie § 1 und 2 DVO-NBauo i.V.m. der DIN 14090 Zufahrten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge angelegt werden. Die Straßen und Wege, die als Feuerwehruzufahrten zu den Baugrundstücken erforderlich sind, müssen mindestens 3,00 m breit sein, eine lichte Höhe von 3,50 m haben und für 16 t-Fahrzeugen befestigt sein.
2. Zur Löschwasserversorgung des Plangebietes muss für die ausgewiesene Nutzung WA GFZ 0,5; 1 Vollgeschoss im Umkreis von 300 m zu jeder baulichen Anlage für eine Löschzeit von 2 Stunden eine Löschwassermenge von 800 l/min (48 m³/h) zur Verfügung gestellt werden.
Als Löschwasserentnahmestellen sind in ausreichender Anzahl Löschwasser-hydranten anzuordnen.
Die baulichen Anlagen dürfen für den Erstangriff nicht weiter als 80 m von einem Hydranten entfernt sein. Jeder Hydrant muss eine Leistung von mindestens 800 l/min. aufweisen, wobei der Druck im Hydranten nicht unter 1,5 bar fallen darf.

3. Bei der Planung und Ausführung der Hydranten sind die „Hydrantenrichtlinien“ des Arbeitsblattes W 331 vom DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) zu beachten.

Es sind nach Möglichkeit Überflurhydranten entsprechend DIN 3222 zu errichten. Die Standplätze sind so zu wählen, dass eine Beschädigung durch Fahrzeugverkehr nicht erfolgen kann. Dort, wo keine andere Möglichkeit besteht (in Verkehrsflächen), können auch Unterflurhydranten gesetzt werden. Unterflurhydranten sind gemäß DIN 14220 zu kennzeichnen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Löschwasserversorgung (Grundversorgung) ist im Planbereich ausreichend sichergestellt. Es wird auf Punkt 4 „Erschließung“ der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Zu- und Abfahrten für die Rettungskräfte sowie die Ausführung von Hydranten können auf Bebauungsplanebene nicht geregelt werden.

II. Die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** verweist auf ihre Stellungnahme aus der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Dort wird aufgeführt, dass der Änderungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans nur zum Teil an die straßenrechtlich festgesetzte Ortsdurchfahrt von Wispenstein (OD-Grenze bei Km 1,860) grenzt, so dass für den Teil der freien Strecke der K403 die anbaurechtlichen Bestimmungen des § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) zu beachten sind.

Dem Vorhaben kann seitens der Behörde nur zugestimmt werden, wenn die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone der K403 an der freien Strecke (gem. § 24 NStrG 20 m gemessen vom Fahrbahnrand der Kreisstraße) sowie die allgemeine Zufahrtenfreiheit eingehalten wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um eine direkte Zufahrt zu allen geplanten Wohnbaugrundstücken zu ermöglichen und keinen Rücksprung der straßenseitigen Baugrenze festsetzen zu müssen, ist es notwendig, die OD entsprechend zu verlängern. Diese Verlängerung der OD Wispenstein um 50 m in westlicher Richtung wurde beim Landkreis Hildesheim als zuständiger Behörde beantragt. Eine Genehmigung liegt gegenwärtig noch nicht vor, wurde aber bereits in Aussicht gestellt.

Beschlussvorschlag:

„Die vorgebrachten Anregungen werden i.S. dieser Vorlage zurückgewiesen, sofern ihnen nicht entsprochen wird. Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 1 „Wegelage“ (1. Änderung) als Satzung. Er beschließt ebenfalls die Begründung incl. Umweltbericht.“

Der Ortsrat Imsen/Wispenstein, der Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschuss sowie der Verwaltungsausschuss werden um zustimmende Empfehlung gebeten.

Anlagen:

Bebauungsplan Nr. 1 (1. Änd.) mit Begründung